Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2703

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52210 - 2168/51 III

Bonn, den 18. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 68. Sitzung am 21. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die Einfügung nachstehender Berlin-Klausel als neuen § 3 vorzuschlagen:

„§ 3

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Der bisherige § 3 wird danach § 4.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach. Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791) wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

      „(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung gemäß §§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

   d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 sind die Worte „Erwerbspreises oder" zu streichen.

2. In **§ 7 Absatz 4 Satz 1** sind die Worte „Erwerbspreises oder" zu streichen.

3. § 13 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

   „§ 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung".

§ 2

Die Bundesregiernug wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anpassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 615) an die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes) zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Begründung

zum Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Im Allgemeinen

Die Gesetzesvorlage bezweckt, die Bemessungsgrundlage der Umsatzausgleichsteuer den Vorschriften für die Wertverzollung anzupassen.

Nach dem zur Zeit geltenden Recht bemißt sich die Umsatzausgleichsteuer und der Wertzoll nach demselben Maßstab, nämlich nach dem Erwerbspreis oder wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird oder ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Ware (§ 6 UStG, § 53 ZG).

Mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes und des neuen Zolltarifs am 1. Oktober 1951 gelten für die Bemessung der Wertzölle die Vorschriften des Zolltarifgesetzes.

Es ist daher notwendig, die mit dem Zollgesetz vom 20. März 1939 erzielte Übereinstimmung des Besteuerungsmaßstabs für die Umsatzausgleichsteuer und den Wertzoll wieder herzustellen. Dies ist umso dringlicher, als der neue Zolltarif grundsätzlich das Wertzollsystem übernimmt. Würde diese Anpassung nicht durchgeführt, wäre bei der Verzollung der Wert für die Umsatzausgleichsteuer und die Wertzölle nach verschiedenen Grundsätzen zu ermitteln — ein für die Verwaltung und Wirtschaft gleich mißlicher Übelstand.

Die Gleichheit des Besteuerungsmaßstabs erleichtert dem Zollbeteiligten die Vorbereitung der Verzollungsanträge, vereinfacht das durch die Vielzahl der Zoll-, Devisen- und statistischen Vorschriften ohnehin komplizierte Abfertigungsverfahren und vermindert Fehlerquellen. Die Angleichung an die Vorschriften des Zolltarifgesetzes erfüllt überdies die Forderung der Importeure auf Gleichstellung der grenzfernen mit den grenznahen Verzollern hinsichtlich der Berücksichtigung der Transportkosten, da nach der Anpassung die Transportkosten bis zum Einfuhrort, nicht mehr wie bisher bis zum Ort der Verzollung, der Umsatzausgleichsteuer unterliegen.

Die Anpassung bedeutet keine so durchgreifende Änderung, wie es zunächst scheinen mag. Sie bringt keine grundsätzliche Abweichung vom bisherigen Rechtsstand, da die Ausgleichsteuer auch bisher schon in gewissem Umfang von den für die allgemeine Umsatzsteuer geltenden Grundsätzen abwich. Die Ausgleichsteuer wird nicht wie die Umsatzsteuer vom Veräußerer, sondern vom Erwerber, der in den meisten Fällen zugleich Zollschuldner ist, erhoben. Sie wird auch bisher schon, wenn auch nur im Einzelfall, nach dem Wert bemessen. Auch ist die Möglichkeit der Steuerbemessung auf Grund von Durchschnittswerten (§ 6 Absatz 3 UStG) eine von den Grundsätzen der allgemeinen Umsatzsteuer abweichende Sonderregelung, die der Natur des Einfuhrgeschäftes entspringt. Zudem wird auch bei Anwendung der Vorschriften des Zolltarifgesetzes in den meisten Fällen der Rechnungspreis die Bemessungsgrundlage bilden und daher dem tatsächlichen Entgelt, dem Bemessungsmaßstab der allgemeinen Umsatzsteuer, nahekommen.

Es ist nicht angängig, die Anpassung des Besteuerungsmaßstabs einzuschränken auf die Fälle der Besteuerung wertzollbarer Waren, da es unzuträglich ist, innerhalb einer Steuerart nach verschiedenen Bemessungsgrundsätzen zu verfahren. Außerdem entspricht die uneingeschränkte Übernahme der Zollwertbestimmungen der Forderung des Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Genf vom 30. Oktober 1947, die Grundsätze der Zollwertbestimmung, wie sie auch im Zolltarifgesetz ihren Niederschlag gefunden haben, einheitlich bei der Einfuhrabfertigung anzuwenden, soweit Grundlage der Besteuerung der Wert oder eine Art Wertbemessung ist.

B. Im Besonderen

Zu § 1 Ziffer 1 a

Der bisherige Satz 2 des § 6 Absatz 1 kann künftig wegfallen, da er inhaltlich durch § 6 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ersetzt wird.

Desgleichen brauchen die Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten nicht mehr erwähnt zu werden, weil die Bewertungsvorschriften des Zolltarifgesetzes bereits diese Kosten behandeln. Auch der letzte Halbsatz des bisherigen Satzes 3 („soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind") ist zu streichen, weil im Zollwert im Sinne des Zolltarifgesetzes im Zollinland anfallende Abgaben nicht enthalten sind.

Zu § 1 Ziffer 1 b

Der bisherige Absatz 2 des § 6 des Umsatzsteuergesetzes kann künftig wegfallen. Die Umrechnung ausländischer Preis- und Wertangaben ist in § 11 des Zolltarifgesetzes geregelt.

Zu § 1 Ziffer 1 d und Ziffer 2

Die Streichung der Worte „Erwerbspreises oder" ist dadurch bedingt, daß künftig nur der Wert (Zollwert) die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsteuer sein soll.

Zu § 1 Ziffer 3

Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes ist bei der Berechnung der Steuer in den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahrs für seine Umsätze vereinnahmt hat (Veranlagungszeitraum). Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Es ist notwendig, diesen Grundsatz der Einheit des Unternehmens auch auf die Voranmeldungen und Vorauszahlungen anzuwenden. Die Neufassung des § 13 Absatz 1 bestimmt daher, daß § 11 Absatz 1 entsprechende Anwendung findet.